

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 63=83 (1917)

Heft: 35

Artikel: Wie kann die Schiessausbildung unserer Artillerie-Offiziere verbessert
werden?

Autor: A.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorschriften des Dienstreglements über den Waffengebrauch werden durch die Ziffer 201 eingeleitet: „Wenn die Anwendung anderer verfügbarer Mittel nicht ausreicht, haben die Truppen von den Waffen Gebrauch zu machen.“ Zur Verhinderung nächtlichen Autoverkehrs ist das nächstliegende Mittel ein polizeiliches oder militärisches Automobilfahrverbot während der Nacht oder gewissen Stunden und auf bestimmten Wegen oder Straßen unter Sperrung der Straßen. Ein anderes Mittel ist die Errichtung von Automobilkontrollstellen, zum Beispiel an den hierfür gut geeigneten Brücken. Die Umständlichkeit der Durchführung berechtigt nach dem Sinn des Reglementes noch keineswegs das gewalttätigste Mittel, als das zweckmäßigste, anzuwenden.

Die Bedingung „Wenn die Anwendung anderer verfügbarer Mittel nicht ausreicht“, berührt die Frage der *Aufgabe der zum Zollwächterdienst befohlenen Kommandanten und Truppen*. Die Aufgabe muß auch vom Militär vom Standpunkt des eigentlichen Zollwachdienstes aufgefaßt werden. Es handelt sich um Kontrolle des Warenverkehrs an der Grenze. Gegenüber der Warenzufuhr der im Jura bekannten und heute noch blühenden Grenzepicerien ist der Zollwächter wehrlos. Vermutlich hätte der Grenzwachchef der eidgenössischen Zollbehörde die Untersuchung eines Automobils auf der großen Schaffhauserstraße nicht als in seiner Kompetenz angesehen. Auch der Statthalter des Bezirkes ist von sich aus nicht eingeschritten. Man überließ dies dem Militär, vertrauend darauf, daß der dem Militär gegebene Auftrag zu jeder zweckdienlichen Maßregel ermächtigt. In Wirklichkeit lautet der Auftrag auf Unterstützung der Zollorgane. Irrtum vorbehalten sind beispielsweise die Zollbeamten nicht berechtigt, wegen Schmuggelverdachts in Andelfingen eine Verhaftung oder Haussuchung vorzunehmen, sie können sie nur veranlassen. Viele der im Zollwachdienst beschäftigten Truppenkommandanten würden sich wohl auf Grund außerordentlicher Vollmachten dazu ermächtigt halten.

Es ist nicht ohne Berechtigung, daß die Zivilbehörden und die Bevölkerung oft über willkürliche Uebergreife der Militärgewalt klagen. Andererseits liegt es in der auf den Krieg erzogenen Denkweise des Soldaten, daß er einmal eingesetzt, sich ganz einsetzt und auf den ganzen Erfolg ausgeht. Polizei, Zollwächter, Förster sind gewohnt ihre Aufgaben als erfüllt anzusehen, wenn sie gelegentlich einen Schelm erwischen. Sie sind gewohnt, voll Selbstbeherrschung, den Augenblick abzuwarten, in dem ihnen der Verbrecher ins Garn geht.

Der Soldat ist erzogen, auch auf die Gefahr des Fehlgreifens in der Wahl der Mittel mit starker Hand zuzugreifen. Es ist deswegen verzeihlich, wenn der Soldat über Nacht nicht zum langsam arbeitenden Zoll- oder Polizei-Beamten wird. Dies schließt nicht aus, daß das Armeekommando gerade bei tüchtigen, gebildeten, sogar juristisch gebildeten Truppenkommandanten ein sachgemäßeres Eindringen in die neue, vielleicht ungewohnte Aufgabe erwarten darf; denn auch im Kriege treten unvorhergesehene Lagen an den Offizier heran. Tatsache aber ist, daß dem wahren Soldaten die Gleichstellung mit Zollwächtern wie eine Entwürdigung vorkommen muß.

Der Gewissenskonflikt des Offiziers, der Gegensatz zwischen seiner Erziehung zu kraftvollem rücksichts-

losen Vorgehen auf das Ziel und dem Gefühl des Zollwächters, der hintergangen und genarrt wird, ist die psychologische Erklärung, sowohl für das unerlaubte Vorgehen in Benken, wie für das Urteil des Gerichtes und der öffentlichen Meinung, vornehmlich in Offiziers- und Militärkreisen. Nur so konnte die Ungesetzlichkeit so völlig verkannt werden.

Die Kommandanten und die Truppen sind in der Handhabung des Grenzpolizei- und Zollwachdienstes in einer ihrer ganzen militärischen Erziehung nicht entsprechenden Stellung, in einer schiefen Lage. Entweder die Truppen werden von diesem Dienst befreit, oder es muß ihnen die gesetzliche Grundlage und damit auch vor ihrem Gewissen und dem Gewissen der höchsten Kommandostelle die Berechtigung zum kraftvollen, allein zum Ziel führenden Handeln gewährt werden.

Der Bundesrat muß, wenn er die Armee weiterhin in der Durchführung des Grenzzolldienstes verwendet sehen will, auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten für die Grenze einen außerordentlichen Rechtszustand, den sogenannten *Kriegszustand* erklären. Die heutige Bedeutung der Schmuggelfrage für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes rechtfertigt einen derartigen Beschluß ohne weiteres. Die Erklärung des außerordentlichen Zustandes an der Grenze enthält dann auch die eindringliche Warnung der Bevölkerung vor dem Waffengebrauch.

Dann erst dürfen an der Grenze die Soldaten und die Grenzwächter gemäß Felddienstordnung denjenigen, der den Befehl „Halt!“ nicht befolgt, mit der Schußwaffe dazu zwingen. Die heutige Weisung des Armeekommandos zum Maßhalten im Schießen kann und soll deswegen doch in Kraft bleiben. Je nach dem Umfang des Schmuggels wird es für den Bundesrat notwendig werden ganze Grenzonen, Gemeindegebiete, Bezirke als unter dem Kriegs- oder außerordentlichen Zustand stehend zu erklären.

Allen denjenigen, die den vom General in dem Benkener Vorfälle eingenommenen Standpunkt nicht verstanden, sogar scharf verurteilten, soll diese Ausführung wenigstens den Beweis erbringen können, daß die kriegsgerichtliche Verhandlung rechtlich eine selbstverständliche Pflicht war. Sie lag im höchst eigenen Interesse des angeklagten Offiziers. Ich hätte sie an seiner Stelle selbst verlangt.

Die Freisprechung wird niemand dem Angeklagten mehr gönnen als der General, auch wenn er sie nicht erwartet hat. Die Freisprechung war möglich allein wegen der allgemeinen Unklarheit über das Recht des Waffengebrauchs, wie sie selbst in den auf die Felddienstordnung sich berufenden Befehlen zu Tage tritt. Die Freisprechung durfte aber niemals erfolgen unter Billigung des Vorganges selbst.

Ulrich Wille,

Oberstleutnant und Stabschef der 5. Division.

Wie kann die Schießausbildung unserer Artillerie-Offiziere verbessert werden?

In dieser Zeitung ist in einem H. B. gezeichnetem Aufsatz ein Weg gewiesen, zur Verbesserung der Ausbildung unserer Batterien im gegenwärtigen Aktivdienst.

Zweck dieser Zeilen soll sein, zu untersuchen, ob und wie wir auch in normalen Zeiten die Schießausbildung verbessern können. Während des Aktivdienstes könnten die beiden Vorschläge sehr wohl einander ergänzen. Daß die Schießfertigkeit unserer Artillerie-Offiziere vielfach nicht auf der wünschbaren Stufe steht, wird wohl kein Offizier, der sich darüber ein Urteil erlauben darf, bestreiten. Eine andere Frage ist es, ob mit dem was uns an Zeit, Geld und Menschen-Material zur Verfügung steht, überhaupt mehr erreicht werden kann.

Diese Frage verneinen, hieße unserem Milizsystem den Todesstoß versetzen. Wir sind aber der festen Ueberzeugung, daß die Frage zu Gunsten unseres Milizsystems beantwortet werden kann, die gute Ausbildung wird wohl durch dieses erschwert aber nicht verunmöglicht. An die mit der Ausbildung der Waffe betrauten Organe werden aber dadurch Anforderungen gestellt, denen sie nicht ohne große Energie, große Arbeit, und großes Organisations-talent gerecht werden können. In Folgendem wollen wir versuchen einige Anregungen zu machen, sodaß sich der Wichtigkeit der Frage entsprechend, auch andere Anregungen anschließen dürften.

Der gegenwärtige Gang der Schießausbildung ist im Allgemeinen folgender. In der Aspirantenschule lernt der als Fahrkorporal ausgebildete Artillerie-Aspirant das Geschütz, dessen Bedienung als Kanonier, als Geschützchef und als Geschützführer kennen. Er erhält dort auch Einblick in die *Schießlehre* und daran anschließend soll er durch theoretischen Unterricht und Uebungen mit der Batterie die *Schießregeln* kennen und anwenden lernen. Er bekommt aber keine Munition, um selbst mit einem Zuge oder einer Batterie, ein Schießen kommandieren zu können. Die erste Gelegenheit selber ein Schießen zu kommandieren, d. h. gestützt auf selbstgemachte Schußbeobachtungen, die daraus erfolgenden neuen Kommandos zu geben, bietet die Rekrutenschule. Dort werden dem jungen Leutnant, je nach Ansicht des betreffenden Kommandanten 16, oder mehr Schüsse „geopfert.“

Als älterer Leutnant, oder als zum Batterie-Kommandanten in Aussicht genommener Oberleutnant (besonders vom Glück verfolgte Herren können auch zweimal daran kommen) erfolgt die Einberufung in einen Schießkurs, in welchem er seine erste wirkliche Ausbildung im Kommandieren einer wirklich schießenden Batterie erhält, nachher folgt die Ausbildung als Batterie-Kommandant mit reichlich zur Verfügung stehender Munition. Da aber in den Rekrutenschulen die Munition auch der Ausbildung der Rekruten dienen muß, und diese erst in den letzten Tagen der Schule als ausgebildete Kanoniere gelten können, so kann hier von einer weitgehenden Schieß Ausbildung der Batterie-Kommandanten und Zugführer keine Rede sein. Wir dürfen auch die ohnehin schon stark belasteten Rekrutenschulen nicht auch noch zur Schießausbildung junger Offiziere weiter in Anspruch nehmen. Der Hang zur Oberflächlichkeit und zu Dilettantismus würde dadurch nur gefördert.

Als Batterie-Kommandant wird in weiteren ein bis zwei, eventuell auch mehr Schießkursen die Schießfertigkeit als Hauptmann weiter ausgebildet. Zu ihrer Orientierung werden auch Stabs-Offiziere in diese Kurse kommandiert.

Wenn schon in der Aspirantenschule der Versuch einmal gewagt werden dürfte, schon dort den angehenden Offizier einige Schüsse selber schießen zu lassen (allen Aspiranten kann dieses nicht zukommen; das würde zuviel Munition verlangen, es könnte damit aber wesentlich der Ehrgeiz angeregt werden), so wollen wir die eventuell daraus hervorgehende bessere Schießausbildung doch nicht sehr hoch bewerten. Es bleiben somit für die eigentliche Schießausbildung unserer Artillerie-Offiziere lediglich die Schießkurse; wir wollen uns mit diesen daher etwas eingehender befassen. Die während des Frontdienstes oder später während der Wiederholungskurse stattfindenden Schießübungen sind, wenn sie richtig angelegt und geleitet sind, eine wertvolle Ergänzung und Uebung des in den Schießkursen gelernten.

Die Schießkurse waren, als sie ins Leben gerufen wurden, das Minimum dessen, was die Leitung der Waffe als notwendig erachtete und das Maximum, was damals zu erhalten war. Sie haben uns sehr wertvolle Dienste geleistet, sie haben aber nicht Schritt gehalten mit den Anforderungen die heute an die Artillerie und deren Offiziere aller Grade gestellt werden müssen. Abgesehen von der noch nicht in Erfüllung gegangenen Absicht, diese Kurse von 2 auf 3 Wochen zu verlängern, sind deren Betrieb und Organisation seit ihrem Bestehen gleich geblieben. Es steht für einen solchen Kurs soviel Munition zur Verfügung, daß man alle Mühe hat, während der kurzen Dauer des Kurses diese einigermaßen vernünftig zu verwerten. Abgesehen von einigen ausnahmsweise in eine Gebirgsgegend verlegten Kursen für Hauptleute, besteht der Hauptunterschied eines Kurses für Subaltern-Offiziere, und eines solchen für Hauptleute darin, daß in letzterem die Schüler beritten sind und abends durch Spazierenreiten ihr mit Schießen überlastetes Gehirn wieder etwas auffrischen können.

In Folgendem sei ein Vorschlag gemacht wie wir mittelst solcher Schießkurse die Schießausbildung verbessern können. Wir schlagen hierfür die Organisation von vier in ihrer Organisation und in ihrem Ausbildungszweck verschiedener Kurse vor.

Kurs I für neu ernannte Leutnants. Jeder neu ernannte Artillerieleutnant hat nach Absolvierung seiner Rekrutenschule (ausnahmsweise auch vorher) einen Schießkurs als Schießender zu bestehen. In diesen Kursen ist das in der Aspiranten- und Rekrutenschule mehr nur theoretisch Gelernte an Hand von ganz einfachen Schießen zu üben, Hauptaufgabe soll sein, das Erlernen einer richtigen Schußbeobachtung und die Angewöhnung eines richtigen Entschlusses. Der junge Offizier soll dabei das notwendige Selbstvertrauen, ohne das kein Schießen glücken kann, bekommen; es dürfen daher nur solche Aufgaben gestellt werden, die er seinen Vorkenntnissen entsprechend auch lösen kann. Die Zeit, die er zur Durchführung eines solchen Schießens braucht, soll nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Nach unserer Ueberzeugung hat das leider noch so vielfach vorkommende zaghafte Schießen vieler sonst ganz tüchtiger Batteriekommandanten seinen Grund im Mangel an Selbstvertrauen, hervorgerufen durch ungenügende Schießausbildung, in der Hauptsache aber dadurch, daß er als Lernender vor Aufgaben gestellt worden ist, die er nicht verstehen und nicht lösen konnte und

durch die oft mehr vernichtende und verschüchternde als anregende Kritik. Für diese Kurse würden unsere altmodischen primitiven Schießplätze vollauf genügen.

Kurs II für Oberleutnants, besonders solche, die vor der Ausbildung zum Batteriekommandanten stehen.

Diese Offiziere sollen, da doch nur Tüchtige in Betracht fallen, wenn sie den Kurs I durchgemacht und im Dienst mit ihren Einheiten weitere Erfahrungen gesammelt haben, über so viel Schießfertigkeit verfügen, daß diese Kurse II nach einem ganz anderen Programm durchgeführt werden müssen als die Kurse I.

Feldmäßige Zielstellung und feldmäßige Durchführung der Schießen ist deren Hauptaufgabe. Es darf aber auch hier nur das Einfache geübt und verlangt werden; wenn der Schießende solche einfache Schießen verstanden hat und sicher durchführen kann, also Vertrauen zu seinem Können erlangt hat, dann hat das viel mehr Wert, als wenn er vor alle möglichen komplizierten Fälle gestellt wird, deren Lösung er im allergünstigsten Falle unter Aufwand von unverhältnismäßig viel Zeit zustande bringt, die ihm aber, wenn sie mißglücken, eine das Selbstvertrauen raubende Kritik einbringen.

Für diese Kurse II können zur Not unsere gegenwärtigen Schießplatzeinrichtungen noch genügen; mit etwas vollkommenerer Einrichtung würde aber entsprechend mehr gelernt werden können.

Kurs III für neu ernannte Hauptleute, ergänzt durch solche Hauptleute, denen eine Wiederholung dieses Kurses von großem Nutzen wäre. Diese Kurse müssen wieder wesentlich anders organisiert und betrieben werden wie die erstgenannten. Während dort die Wahl und der Bezug der Beobachter- und Batterie-Stellung nicht von Schießenden getroffen werden muß, muß das hier eine wesentliche Aufgabe der Ausbildung bedeuten. Es muß folglich hier eine voll bespannte Lehrbatterie zur Verfügung stehen und zudem ein Schießplatz, der die Möglichkeit bietet, verschiedene solcher Aufgaben zu lösen. Es darf in diesen Kursen nur aus taktisch richtiger Beobachter- und Batteriestellung geschossen und das Schießen selbst nur der Situation entsprechend durchgeführt werden; dies setzt voraus, daß auch alle modernen Hilfsmittel für Verbindung, Hilfsbeobachter etc. angewendet werden. Vorläufig wollen wir uns mit einem Schießplatz, der uns solche Aufgaben ermöglicht, begnügen.

In der Zeitschrift für Artillerie und Genie vom Monat April 1915 wurde schon in einem „Noch einige artilleristische Fragen“ betitelten Aufsatz der Ausbau unserer Artillerieschießplätze angeregt; ob infolge des Weltkrieges oder aus anderen Gründen an der Verwirklichung dieser Ideen noch nichts geschehen ist, ist uns nicht bekannt. Wir erachten es aber als eine unverantwortliche Verkennung dessen, was zum Kriegsgenügen notwendig ist, wenn der in erster Linie in Betracht fallende für teures Geld gekaufte eidgenössische Schießplatz Kloten-Bülach nicht so vervollkommenet und ausgebaut wird, daß er auch nur den bescheidensten Anforderungen, die an einen modernen Artillerieschießplatz gestellt werden müssen, genügen kann. Schon die ungeheueren Summen, die dort Jahr für Jahr verschossen werden, lassen es uns als unver-

stänglich erscheinen, daß nicht alles getan wird, um aus dieser Munition möglichst großen Nutzen zu ziehen. Ein wirklich ersprießlicher Ausbau der Schießplätze verlangt aber ständige Schießplatzkommandanten mit dem notwendigen Hilfspersonal. Diesen wäre der ganze Ziel- und Sicherheitsdienst sowie die Anordnungen für zuverlässige Zielaufnahmen und die Aufsicht über den Schießplatz unterstellt; sie hätten nach den Anordnungen der Kurskommandanten die Zielstellung und alles dazu gehörende auszuführen und wären zur richtigen Ausnutzung des Platzes und dessen Einrichtungen verpflichtet, den Kurskommandanten Auskunft und ihren Rat zu erteilen. Wenn sich der Kurskommandant mit all den Arbeiten der Zielstellung nicht mehr abzugeben hat, wenn diese ihm durch den Schießplatzkommandanten abgenommen werden, so wird die Schießausbildung der „Schüler“ nur gewinnen und der Kurskommandant erfährt die notwendige Entlastung, ohne die es ihm unmöglich ist, mehrere solcher Kurse zu leiten.

Kurs IV für Hauptleute, die den Kurs III bestanden haben. Diese Kurse hätten die Kurse III in der Art zu ergänzen, daß sie auf Geländeschießplätzen, im Winter oder in Gebirgsgegenden stattfinden würden, also unter anderen, zum Teil schwierigeren Verhältnissen. Die Abteilungskommandanten, denen in erster Linie die Schießausbildung der im Truppenverband übenden Einheiten untersteht, haben diese vier Kurse ebenfalls in der Reihenfolge I, II, III, IV mitzumachen und werden dort mit den neuesten Erfahrungen bekannt gemacht und in die Anlage und Leitung von Schießübungen eingeführt. Es ist dies auch etwas das bei uns allzu dilettantisch und falsch ausgeführt wird und mit eine Ursache der mangelhaften Schießfertigkeit unserer Hauptleute ist. Die Kurse III und IV wären auch besonders geeignet, um von höheren Artillerie- und Offizieren anderer Waffen besucht zu werden.

Man wird uns einwenden, eine derartige Schießausbildung benötige zu viel Munition und käme zu teuer zu stehen. Wir wagen diesem Einwand entgegen zu halten, daß das so verwendete Geld einmal reichlich zurückbezahlt werden wird, wenn die Schießfertigkeit unserer Artillerieoffiziere ihre Probe bestehen muß, daß die hier vorgesehenen Kurse nicht mit so viel Munition versehen werden müssen, wie die gegenwärtigen und daß ohne großen Nachteil da und dort Munition erspart werden und den Schießkursen zu ersprießlicherer Verwendung zugewiesen werden kann. Wenn wir somit den Kursen I und II etwas weniger Munition wie gegenwärtig einem Schießkurs zur Verfügung gestellt wird, den Kursen III und IV, damit auch einige längere Serien durchgeschossen werden können, aber etwas mehr zuweisen und durch anderswo ersparte ergänzen, so wird der Verbrauch der hier vorgesehenen zehn Kurse mit einem Durchschnittsbestand von 18 schießenden Offizieren etwa das anderthalbfache der jetzt für die sechs Schießkurse der Feldartillerie bewilligten Munition ausmachen. Selbst wenn die erforderliche Munitionszahl das doppelte der gegenwärtig hierfür verwendeten betragen würde, dürfen wir uns nicht scheuen, eine derartige vollkommene und systematischere Schießausbildung zu verlangen, aus dem einfachen Grunde, weil wir sie eben brauchen. Vergleiche mit den Verhältnissen anderer Armeen zeigen deutlich, daß wir auch auf diesem

Gebiet in den Anforderungen hinter jenen zurückbleiben.

Die für die Kurse I und II notwendigen Mannschaften zur Bedienung der Batterien würden aus den Einheiten abkommandiert und gleichzeitig eine besondere Ausbildung als Richtkanonier erhalten. Für die Kurse III und IV würden im Wechsel ganze Einheiten kommandiert, ähnlich wie das schon jetzt für die Kurse der Hauptleute der Brauch gewesen ist.

Für die Ausbildung der Offiziere der 12er Haubitzen, der Gebirgs- und der Fußartillerie sind die gleichen Grundsätze maßgebend.

Zum Schlusse sei noch der Wunsch ausgesprochen, mit einem neuen Betrieb der Schießkurse nicht das Kriegsende abwarten zu wollen, sondern unter Ausnützung der jetzt für eine solche Durchführung eher günstigen Verhältnisse so bald wie möglich damit zu beginnen. A. W.

Militärpflichtersatz der Schweizer im Auslande.

(Korrespondenz.)

Durch Bundesratsbeschluß vom 3. Januar 1917 wurde die Oberaufsicht über das Militärsteuerwesen dem Schweizerischen Militärdepartement abgenommen und dem Schweizerischen Finanzdepartement übertragen. Dieses wies die Erledigung der in Frage kommenden Geschäfte der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung zu. Zur Begründung wird angeführt, daß diese Maßnahme als ein erster Schritt zur Reform der Militärpflichtersatzsteuer zu betrachten sei, mit andern Worten, es werden neue Verhältnisse geschaffen, die eine veränderte Organisation verlangen.

Wir schlagen nun vor, es sei das eidgenössische Kriegssteueramt als Zentralinstanz für den Bezug, Taxation und Rekurs für den Militärpflichtersatz der Schweizer im Auslande zu bezeichnen.

Welche Amtsstellen beziehen bei uns die Militärsteuer? In erster Linie die Sektionschefs, dann die Kreiskommandanten, die kantonalen Militärkanzleien, die kantonalen Militärsekretäre, in einigen Kantonen die Kantonskriegskommissariate, in andern die kantonalen Finanzverwaltungen.

Eine große Musterkarte, wenn man in Betracht zieht, daß unsere Konsuln sich meistens aus Leuten rekrutieren, die schon längere Zeit im Ausland niedergelassen sind! Diesen kann nicht ohne weiteres zugemutet werden, daß ihnen alle militärischen Institutionen der Heimat bis in alle Details geläufig seien.

Da sich in einem Konsularbezirke zahlreiche Schweizer aus allen Kantonen aufhalten, so verursacht die Abrechnung des Ersatzes mit den Sektionschefs dem Konsul sehr viel Schreibereien und beansprucht Zeit, Porti und Postmandate.

Rechnet er nur mit 25 Kantonen ab, so muß er immerhin 25 Schreiben, 25 Abrechnungen und Verzeichnisse und ebenso viele Bankanweisungen oder Postmandate erstellen. Rechnet er aber wie wir vorgeschlagen haben nur mit dem eidg. Kriegssteueramt als einzige Ablieferungsstelle ab, so bedarf es nur einer Zahlungsanweisung, eines Verzeichnisses und nur eines Begleitschreibens.

Man darf nicht übersehen, daß unsere Konsuln nicht fixbesoldete Beamte sind, — sie betreiben meistens ein Geschäft, manchmal noch ein sehr großes und wenn man will, daß sich diese Herren

viel Mühe geben und viel Ersatz eintreiben, so müssen die Geldablieferungsverhältnisse allereinfachster und praktischer Art sein.

Was nun die Taxationsverhältnisse anbelangt, so weiß man, daß es Kantone gibt, die ihre Auslandschweizer gar nicht, andere viel zu niedrig und einige regsamere Kantone vielleicht zu hoch taxieren. Kommen dann diese Leute alle im Schweizerverein zusammen, so schimpfen sie recht stramm über die ungleichen und ungerechten Verhältnisse der Heimat. Kommt ein Auslandsschweizer, der viel Ersatzrückstände hat in die Heimat zurück, so sind Konflikte mit den Sektionschefs, Kreiskommandanten oder kantonalen Militärbehörden nicht mehr zu vermeiden, das führt dann zu Verbitterungen und es wollen solche Leute an die Heimat überhaupt nichts mehr entrichten, auch wenn sie im Auslande in sehr auskömmlichen Verhältnissen leben.

Es ist ganz klar, daß z. B. der Sektionschef von Moslerau oder Sternenbergl über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse eines Mitbürgers, der in Manilla, Cuba oder Argentinien lebt, nicht die richtige Vorstellung haben kann und gibt es doch Kreiskommandanten und Militärbehörden, die über die Einkommensverhältnisse der sogenannten Ueberseer sehr einseitig orientiert sind.

Ein guter Sektionschef wird vielleicht den betreffenden Konsul anfragen, allein in einem großen Konsularbezirk mit vielen hundert Schweizern, werden sich die Anfragen so vermehren, so daß er mit solchen Korrespondenzen zu stark in Anspruch genommen würde. Man darf eben nicht vergessen, daß ein Konsul noch vieles andere zu tun und wahrzunehmen hat.

Auch in dieser Beziehung muß die Sache vereinfacht werden und zwar so, daß der Konsul nur mit einer einzigen Stelle zu verkehren hat und das wäre das eidg. Kriegssteueramt. Dieses wird in Verbindung mit andern Stellen mit der Zeit reiches Material über die Verdienst- und Vermögensverhältnisse unserer Landsleute in fremden Ländern und Städten sammeln. So wird eine gerechte Einschätzung und Behandlung auch der Ueberseer gesichert.

Mit Bezug auf das Rekurswesen muß die Aufgabe in analoger Weise gelöst werden. Die Rekurse müssen durch den Konsul gehen, es wäre aber für diesen eine umständliche Sache mit 25 Kantonen zu verkehren, abgesehen davon, daß dann wieder 25 verschiedene Auslegungen, von ein und demselben Paragraphen mit in den Kauf genommen werden müßten, was eine gleichmäßige und gerechte Rekurspraxis verunmöglicht.

Die Einsetzung des eidg. Kriegssteueramtes bzw. eidg. Finanzdepartementes als Rekursinstanz selbstverständlich unter eventl. Weiterziehung an den Bundesrat wäre wohl für alle Teile die einfachste und zuverlässigste Lösung dieser Frage und sie böte alle Gewähr für eine gerechte und gleichmäßige Auslegung des Militärpflichtersatzgesetzes.

Wir haben mit vorstehendem Wege gezeigt, wie eine Organisation für den Militärpflichtersatz der Schweizer im Auslande geschaffen werden soll. Wir betonen nochmals, daß nur dann mehr Ersatz aus dem Auslande eingehen wird, wenn es unsern Mitbürgern im Auslande ermöglicht wird, mit Bezug auf dieses Gesetz, die Pflichten und Rechte ohne Umständlichkeiten auf dem aller kürzesten Wege zu